

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Zur Erfüllung der durch das Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) auferlegten Verpflichtungen aus § 83 Abs. 3 und 11 WpHG sowie Art. 76 der „Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie“ („DV EU 2017/565“) gibt sich die avesco Financial Services AG („avesco“) hinsichtlich der Erbringung der Anlageberatung gegenüber ihren Mandanten im Rahmen von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation folgende Grundsätze („Aufzeichnungsgrundsätze“):

(1) Zweck

avesco zeichnet für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der von Telefongesprächen mit Kunden und Interessenten auf, die in einem direkten Bezug zu einer Anlageberatung stehen.

(2) Inhalt

Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten erörtert werden.

Aufgezeichnet werden unter anderem:

- a. Datum und Uhrzeit der Besprechungen;
- b. persönliche Angaben der Besprechungsteilnehmer;
- c. Initiator der Besprechungen; und
- d. wichtige Informationen über die Empfehlungen und Begründungen der Finanzinstrumente
- e. sowie ggfs. den Kundenauftrag, wie u. a. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

(3) Verfahren

Die Aufzeichnungen werden auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert, sodass sie erneut abgespielt oder kopiert werden können, und müssen in einem Format aufbewahrt werden, durch das die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann. Die Aufzeichnungen werden auf einem Datenträger gespeichert, sodass sie für die Kunden auf Wunsch leicht zugänglich und verfügbar sind.

(4) Information an Mandanten

Die Mandanten werden vor der Aufzeichnungen auf die Aufzeichnungsgrundsätze und ihr Widerspruchsrecht hingewiesen. Widerspricht ein Mandant dieser Aufzeichnung, wird avesco ab Erhalt des Widerspruches keine telefonische Anlageberatung erbringen.

(5) Vorgaben an Anlageberater der avesco

Anlageberatern der avesco ist es nur gestattet, telefonische Anlageberatung unter Verwendung des Festnetzanschlusses der avesco zu führen. Anderen Beschäftigten der avesco ist es nicht

erlaubt, Anlageberatung gegenüber Dritten zu erbringen. Es wird ein Verzeichnis über die betroffenen Endgeräte der avesco und deren Nutzer geführt und jährlich überprüft bzw. bei Bedarf angepasst.

(6) Aufbewahrung

Die Aufzeichnung einschlägiger Telefongespräche und elektronischer Kommunikation werden grundsätzlich für fünf Jahre aufbewahrt, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) von Ihrem Recht Gebrauch macht, für einzelne Wertpapierdienstleister diese Höchstfrist zur Speicherung um zwei Jahre zu verlängern. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist werden diese Aufzeichnungen gelöscht bzw. vernichtet. Bis dahin können die betroffenen Mandanten jederzeit verlangen, dass ihnen diese Aufzeichnungen oder deren Kopie zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbewahrungszeitraum für eine Aufzeichnung beginnt mit ihrem Erstellungszeitpunkt.

(7) Sicherung

Die erstellten Aufzeichnungen werden gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung gesichert. avesco verwendet dazu die Software Mifid Recorder, welche auf die MiFID II Anforderungen zugeschnitten ist. Die gespeicherten Aufnahmen stehen dem jeweiligen Mitarbeiter nur über die zugehörige Software (Mitschnitt-Finder) zur Verfügung. Die Audiodateien sind im Online-Tool prüfungssicher archiviert und können bei Bedarf kopiert, in ACT gespeichert oder auf Anfrage an die Aufsicht oder den Kunden ausgehändigt werden.

Auswertung

Nur unter folgenden Voraussetzungen wird avesco die Aufzeichnungen auswerten:

- Erfüllung eines Kundenauftrags,
- Anforderung durch die BaFin oder eine andere Aufsichts- oder eine Strafverfolgungsbehörde,
- Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jährlichen Prüfung nach WpHG
- durch folgende Mitarbeiter der avesco: Kristin Hartmann, Oliver N. Hagedorn

(8) Schulung

Die Beschäftigten werden mindestens jährlich zur Aufzeichnung geschult.

(9) Kontrolle

Diese Aufzeichnungsgrundsätze werden jährlich überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Vorstand der avesco freigegeben. Die Kontrolle der Aufzeichnung, der Aufzeichnungsgrundsätze und Verfahren werden von Compliance in deren Prüfungen risikobasiert und verhältnismäßig einbezogen. avesco ist vorbereitet, auf Anfrage den betreffenden zuständigen Behörden die Strategie, die Verfahren sowie die Aufsicht des Leitungsorgans über die Aufzeichnungsvorschriften schlüssig darzulegen.

Berlin, 12.03.2020

avesco Financial Services AG